



Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth

GRÜNDUNGSZUSCHUSS

IHK für Oberfranken Bayreuth
Bereich Standortpolitik
Starthilfe und Unternehmensförderung
Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/886-154

INHALT

- I. **Hintergrundinformationen zum Gründungszuschuss**

- II. **Welche Unterlagen benötigt die fachkundige Stelle für das Gutachten?**

- III. **Steuern und Buchführung**

- IV. **Links**

- V. **Gründungskonzept/-exposé**

- VI. **Rentabilitätsvorschau**

- VII. **Ermittlung der Kosten für die private Lebenshaltung**

- VIII. **Investitions- und Kapitalbedarfsplan**

- IX. **Finanzierungsplan**

I. Hintergrundinformationen zum Gründungszuschuss

Was?

Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch III §57.

Wie viel?

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate erhalten Gründerinnen und Gründer pro Monat einen Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhaltes zuzüglich 300,- EUR monatlich. Für weitere sechs Monate können 300,- EUR pro Monat zur sozialen Absicherung geleistet werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivität dargelegt wird.

Wer?

Der Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit:

- Arbeitslosengeld I bezogen hat und noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 90 Tagen hat.
Übergangsregelung:
Wer vor dem 31. Juli 2006 seine Gründungsvorbereitungen unter den Bedingungen des Überbrückungsgeldes begonnen hat, sein Unternehmen aber erst nach dem 31. Juli 2006 gründet und ausschließlich wegen eines zu geringen Restanspruches auf Arbeitslosengeld I keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss hat, kann noch bis zum 31. Oktober 2006 mit dem bisherigen Überbrückungsgeld gefördert werden.
Achtung: Ein direkter Übergang von Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich.
- Die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist.
- Seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt.
- Eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist.
- Die Gründung muss im Haupterwerb erfolgen und einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche aufweisen.
- Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Förderung.
- Die Förderleistung wird nur bis zum 65. Lebensjahr des Selbstständigen gewährt.
- Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung durch den Gründungszuschuss aufgebraucht.

Ausnahme: Es ergibt sich ein neuer Anspruch durch den Abschluss der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der örtlichen Agentur für Arbeit gestellt werden. Der monatliche Beitrag beträgt für das Jahr 2006 bei selbstständig Tätigen 39,81 EUR (Westdeutschland).

Hinweis für ALG II-Empfänger:

Wer Arbeitslosengeld II bezieht und sich selbstständig machen möchte, kann bei der für ihn zuständigen Arbeitsgemeinschaft (Job-Center, ABO) ein Einstiegsgeld beantragen. Für dieses Einstiegsgeld ist **keine Stellungnahme** zur Tragfähigkeit durch eine fachkundige Stelle (siehe unten) erforderlich.

Wie?

Die Leistung muss bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden, dort erhalten Sie auch die erforderlichen Formulare. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

Im Rahmen des Verfahrens ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorzulegen. Je nach Branche sind fachkundige Stellen die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern sowie Fachverbände.

Fachkundige Stellen:

Industrie, Handel , Dienstleister und Freiberufler

**IHK für Oberfranken Bayreuth
Starthilfe und Unternehmensförderung
Hans-Albert Geißler oder Matthias Keefer
Bahnhofstr. 25, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921 – 886 154 bzw. 886155
E-Mail: geissler@bayreuth.ihk.de
keefer@bayreuth.ihk.de**

Industrie- und Handelsgremium Bamberg
Jürgen Land
Ohmstr. 15, 96050 Bamberg
Tel. 0951 – 918 20 50
E-Mail: land@bayreuth.ihk.de

Industrie- und Handelsgremium Hof
Christian Damm
Moritz-Steinhäuser-Weg 2, 95030 Hof
Tel. 09281 – 708 311
E-Mail: damm@bayreuth.ihk.de

Handwerk und handwerksähnlich

Handwerkskammer für Oberfranken Bayreuth
Wolfgang Geiling
Kerschensteiner Str. 7, 95448 Bayreuth
Tel. 0921 – 910 143
E-Mail: wolfgang.geiling@hwk-oberfranken.de

Bei den fachkundigen Stellen erhalten Sie zudem Infomaterial und können eine persönliche Gründerberatung auf Basis eines ersten schriftlichen Gründungskonzeptes nutzen.

Welche Unterlagen benötigt die fachkundige Stelle für das Gutachten?

Folgende Unterlagen müssen für die Stellungnahme vorliegen. Entsprechende Muster und Beispiele finden Sie auf den folgenden Seiten.

- **Antragsformulare**

Diese Formulare sind bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit erhältlich. Sie müssen vom Sachbearbeiter der Agentur für Arbeit und vom Antragsteller unterschrieben werden.

- **Gründungskonzept**

Eine schriftliche kurze Darstellung des Vorhabens. Beispielsweise sollten darin Informationen zum geplanten Unternehmen, dessen Markt und Standort beschrieben werden.

- **Lebenslauf**

Klassischer tabellarischer Lebenslauf samt Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit

- **Umsatz- und Rentabilitätsvorschau**

Schon im Eigeninteresse sollten Sie Umsatz, Kosten und damit ihren Gewinn planen. Diese Planung müssen Sie für drei Geschäftsjahre vorlegen. Nehmen Sie in Zweifelsfragen die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch.

- **Investitions- und Finanzierungsplan**

Häufig müssen Sie Geld investieren, bevor Sie das Geschäft beginnen. Es fallen beispielsweise Kosten für die Gewerbeanmeldung, den Kauf von Material oder Waren oder auch die Investition in die Büro- oder Ladeneinrichtung an. Auch diese Investitionen müssen geplant sein. Wenn keine Investitionen erforderlich sind, dann müssen Sie diesen Plan nicht vorlegen. Darüber hinaus empfiehlt sich auch ein genaue Liquiditätsplanung.

Ansprechpartner IHK für Oberfranken Bayreuth

Erstberatung Existenzgründer

Hans-Albert Geißler

Tel. 0921 – 886 154

Matthias Keefer

Tel. 0921 – 886 155

Jürgen Land

Tel. 0951 – 918 20 50

Christian Damm

Tel. 09281- 708 311

III. Steuern und Buchführung

Welche Bücher muss der Kleinbetrieb führen?

- Kleine Betriebe mit einfachen und leicht überschaubaren Geschäftsprozessen können in der Regel die **einfache Buchführung** anwenden. Dies trifft auf Unternehmen zu, deren Umsätze, Gewinne und Wirtschaftswerte pro Jahr folgende Grenzen nicht überschreiten:

Umsätze 350.000 Euro

Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus Land-Forstwirtschaft 30.000 Euro

Wirtschaftswert der land- und forstwirtschaftlichen Flächen 25.000 Euro

Dies gilt für Handelsgewerbe, Kleingewerbe, Freiberufler sowie Land- und Forstwirte mit einfach strukturierten und überschaubaren Geschäftsbeziehungen.

- In der einfachen Buchführung werden die laufenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Abfolge beispielsweise in einem Kassenbuch festgehalten.
Wareneingangsbuch: Hierzu ist jeder Gewerbebetrieb verpflichtet. Es werden alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch Roh- und Hilfsstoffe laufend eingetragen.
Warenausgangsbuch: Dieses Buch ist nur zu führen, wenn Sie Waren an andere gewerbliche Unternehmer liefern, z.B. als Großhändler.
- **Gewinnermittlung:**
Kleinunternehmen, deren Umsätze, Gewinne und Wirtschaftswerte o.g. Grenzen nicht überschreiten, können ihre Gewinne mit einer einfachen sog. **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** (Gewinn = Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) erledigen. Ab 2005 muss diese Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf einem amtlichen Vordruck erfolgen; dieses Formular ist beim Finanzamt erhältlich. Sind Sie als Kaufmann im Handelsregister eingetragen, ist dieses vereinfachte Verfahren nicht zulässig. Unternehmen mit Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 Euro können eine formlose Gewinnermittlung ohne Nutzung des Vordrucks erstellen. Nähere Informationen hierzu können dem IHK-Merkblatt „Hinweise auf die wichtigsten Steuerarten, Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten“ entnommen werden.

Welche Steuern muss ich zahlen?

Sie müssen Ihre Steuernummer vom Finanzamt anfordern, Lohnkonten für Arbeitnehmer einrichten und die Erfassung, Aufzeichnung und Zahlung der Mehrwertsteuer im Betrieb organisieren.

Monatlich wiederkehrende Maßnahmen des Unternehmers sind:

- **Umsatzsteuervoranmeldung**
Bei jedem Ein- oder Verkauf von Produkten und Dienstleistungen wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) fällig. Sie müssen Ihren Kunden diese Umsatzsteuer in Rechnung stellen und im Rahmen der regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abführen. Vorauszahlungszeitraum bei größerem Umsatz pro Monat (Jahressteuerschuld im Vorjahr größer 6.136 Euro), bei kleinerem Umsatz pro Quartal (Jahressteuerschuld im Vorjahr bis 6.136 Euro). Umsatzsteuer und Vorsteuer lassen sich miteinander verrechnen, die Vorsteuer erhalten Sie vom Finanzamt zurück.
Die Umsatzsteuervoranmeldung muss bis zum 10. des Folgemonats beim Finanzamt eingereicht werden. Gleichzeitig ist die entsprechende Zahlung fällig.

Kleinunternehmerregelung: Bei Unternehmern, deren Umsatz im Jahr der Gründung voraussichtlich 17.500 Euro einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht übersteigt, wird von Gesetzes wegen keine Umsatzsteuer erhoben, d. h. sie müssen diese nicht an das Finanzamt abführen. Entsprechendes gilt für Jahre nach der Gründung, wenn folgende Doppelbedingung erfüllt ist: Der Umsatz im Vorjahr

lag nicht über 17.500 Euro; im laufenden Jahr wird er voraussichtlich nicht 50.000 Euro überschreiten. Zu beachten ist allerdings, dass Unternehmer, die von der beschriebenen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können. Dies wiederum kann nachteilig sein, z. B. wenn in der Anfangsphase eines Betriebes hohe Investitionen getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist. Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet.

Vierteljährlich wiederkehrende Maßnahmen des Unternehmers sind:

- **Einkommenssteuer-Vorauszahlungen:**

Die Einkommenssteuer richtet sich nach der Höhe Ihres zu erwartenden Einkommens. Das Finanzamt setzt Vorauszahlungen fest, die vierteljährlich zu leisten sind. Notieren Sie sich Zahlung und Termin.

- **Gewerbsteuer:**

Die Gewerbsteuer bezieht sich auf die Erträge des Unternehmens. Einzelunternehmen und Personengesellschaften brauchen bis zu einem Gewerbeertrag von 24.500 Euro jährlich allerdings keine Gewerbsteuer bezahlen. Für Gewerbeerträge bis zu 72.500 Euro gibt es eine Steuerermäßigung.

Jährlich wiederkehrende Maßnahmen des Unternehmers sind:

Am Jahresende wird eine Reihe von Abschlussarbeiten fällig. Dazu gehört in erster Linie, den Betriebserfolg zu messen (Gewinn oder Verlust). Gewerbetreibende und Freiberufler, die die einfache Buchführung pflegen, können dies mit der o.a. **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** erledigen. Wer zur doppelten Buchführung verpflichtet ist, muss einen sog. Jahresabschluss erstellen. Dazu gehören eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine **Bilanz**.

Weiterhin ist die **Umsatzsteuer-Jahreserklärung anzufertigen**, die **Gewerbsteuer-Jahreserklärung** abzugeben und die **Einkommenssteuer-Jahreserklärung** einzureichen. Formulare für diese Erklärungen erhalten Sie beim Finanzamt.

Seit dem 1. Januar 2005 sind neue Regelungen der Steuerreform in Kraft:

- Der Grundfreibetrag, also der steuerfreie Teil des Einkommens beträgt pro Person 7.664 Euro.
- Der Einstiegsteuersatz ist auf 15 Prozent gesunken.
- Der Höchststeuersatz ist im Jahr 2005 auf 42 Prozent gesunken.
- Zur Entlastung von Müttern oder Vätern, die mit ihren Kindern (unter 18 Jahren) allein in einem Haushalt leben, gibt es seit dem 1. Januar 2004 einen „Steuerentlastungsbetrag für echte Allein-erziehende“ in Höhe von 1.308 Euro jährlich.

IV. Links

Weitere Informationen zum Thema Gründungszuschuss und Existenzgründung finden Sie unter:

- www.gruenderportal-oberfranken.de
- www.arbeitsagentur.de

V. Gründungskonzept/-exposé

Die Gründung eines jeden Unternehmens erfordert neben der Geschäftsidee eine umfassende und vor allem individuelle Planung. Dies geschieht durch systematisches Sammeln, Auswerten und Verwerten von Informationen. Durch diese Arbeit nimmt in den Gedanken des Gründers das Unternehmen nach und nach eine immer deutlichere Gestalt an. Diese Planung sollte nicht allein im Kopf stattfinden. Fassen Sie Ihre Gedanken und die relevanten Informationen schriftlich zusammen. Gliedern Sie Ihre Ausarbeitung so, dass auch Dritte Ihre Vorstellungen nachvollziehen können. Als Ergebnis erhalten Sie ein Gründungskonzept/-exposé.

Das Konzept/Exposé dient in erster Linie als Planungshilfe. Sie verschaffen sich mit ihm eine bessere Übersicht über Ihre Konzeption und können somit Schwachpunkte schneller erkennen und beseitigen. Ferner beschreiben Sie mit einem Gründungskonzept/-exposé Ihre Ausgangssituation und legen die Unternehmensziele fest – Sie schaffen somit die Basis für Ihr Controlling. Ein nützlicher „Nebeneffekt“ solcher Ausarbeitungen ist, dass Sie anstehende Verhandlungen, beispielsweise mit Banken erleichtern.

Inhalt des Gründungskonzepts/Exposés:

- **Persönliche Situation**
 - ⇒ Warum möchten Sie sich selbstständig machen (Ihre Motive)?
 - ⇒ Über welche fachlichen und relevanten Zusatzqualifikationen verfügen Sie?
 - ⇒ Unterstützt Sie Ihre Familie bei Ihrem Vorhaben?
- **Geschäftsidee**
 - ⇒ In welcher Branche bzw. in welchem Branchensegment gründen Sie?
 - ⇒ Was ist das Besondere an Ihrer Idee (Produkt, Standort, Vermarktung etc.)?
 - ⇒ Was kostet die angebotene Leistung?
 - ⇒ Welchen Nutzen haben die Kunden vom Ihrem Produkt/Ihrer Dienstleistung?
 - ⇒ Wo liegen bei Ihrem Vorhaben die besonderen Chancen und wo die Risiken?
- **Rahmenbedingungen**
 - ⇒ Welche Rechtsform halten Sie für Ihr Unternehmen am geeignetsten?

- ⇒ Welche organisatorischen Leistungen (Buchhaltung, EDV, usw.) erbringen Sie in Eigenregie und welche Dienstleistungen kaufen Sie ein?
- ⇒ Wo beschaffen Sie Ihre Ware und/oder Dienstleistung, und welche alternativen Bezugsquellen kennen Sie?
- ⇒ Gibt es in Ihrer Branche formale Gründungsvoraussetzungen? Wenn ja, was müssen Sie hierbei beachten?

- **Kundenanalyse**

- ⇒ Wer sind Ihre potentielle Kunden?
- ⇒ Wie groß ist das für Sie relevante Marktvolumen?
- ⇒ Spielt der Standort für die Kundengewinn eine Rolle?
- ⇒ Wie sprechen Sie Ihre Kunden an?

- **Wettbewerbsanalyse**

- ⇒ Wie stark ist der Wettbewerb in dieser Branche und/oder an diesem Standort?
- ⇒ Wie bewerten Sie das Preis-Leistungs-Verhältnis Ihrer Leistung im Vergleich zur Konkurrenz?
- ⇒ Sind unter Umständen Kooperationen mit den Wettbewerbern sinnvoll und möglich?

- **Anlagen**

- ⇒ Lebenslauf
- ⇒ Umsatz- und Ertragsvorausschau (Rentabilitätsvorausschau)
- ⇒ Investitionsplan
- ⇒ Finanzierungsplan
- ⇒ Liquiditätsplan
- ⇒ Gesellschaftsvertrag
- ⇒ Miet-/Pacht-/Kaufvertrag
- ⇒ Patente/erworbene Lizenzen
- ⇒ Bei Übernahme eines bestehenden Unternehmens: Jahresabschlüsse, aktuelle BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung)

VI. Ihre Rentabilitätsvorschau

	1. Geschäftsjahr	2. Geschäftsjahr	3. Geschäftsjahr
Alle Beträge ohne MwSt.	in EURO	in EURO	in EURO
Erwarteter Umsatz (Warenverkauf, Provision, Dienstleistung, Produkte)			
- Wareneinsatz (Wareneinkauf, Einkauf v, Dienstleistungen/Fremd- leistungen)			
= Rohgewinn I			
- Personalkosten <ul style="list-style-type: none"> • Löhne/Gehälter (brutto) • Arbeitgeberanteil Sozi- alversicherung • Weihnachtsgeld • Urlaubsgeld • vermögenswirksame Leistungen 			
= Rohgewinn II			
- Aufwendungen <ul style="list-style-type: none"> • Miete, Pacht • Gas, Wasser, Strom, Heizung • Sachgemeinkosten • Versicherungen, • Steuer • Beiträge • Kraftfahrzeugkosten • Werbung, • Reisekosten, Reprä- sentation • Instandhaltung, Repa- raturen • Büromaterial • Verpackung • Telefon, Fax, Internet • Steuerberater, Buch- führung • sonstige Kosten • Zinsen • Abschreibungen (AfA) 			
= Jahresüberschuß			

VII. Ermittlung der Kosten für die private Lebenshaltung

Beträge in EURO	<i>Beispiel</i>	<i>Ihre Zahlen (Jahreswerte)</i>
Krankenversicherung	3.000,00	
Rentenversicherung	4.000,00	
Lebensversicherung	3.000,00	
private Miete	4.500,00	
Lebensunterhalt	12.000,00	
= benötigte private Einnahmen (also Ihr notwendiger „Mindest- lohn“)	26.500,00	
+ sonstige private Ausgaben	4.000,00	
= Summe aller privaten Aufwen- dungen, die mindestens erwirt- schaftet werden müssen	<u>30.500,00</u>	
Steuern auf das Einkommen (bitte beim Steuerberater erfragen)		

VIII. Investitions-/Kapitalbedarfsplan

	<i>in EURO</i>
1. Investitionen	
Grundstück / Gebäude: Erwerb / Kauf	
Bau- bzw. Umbaumaßnahmen	
Betriebsausstattung (Büroeinrichtung, Maschinen etc.)	
Fahrzeuge	
Kaufpreis/Übernahmepreis	
Warenlager / Materiallager	
Gesamt	
2. Betriebsmittel	
Anlaufkosten	
Vorfinanzierung von Aufträgen	
Sonstiges (evt. Reserven für Lebenshaltung)	
Gesamt	
3. Gründungskosten (einmalig)	
Beratungen	
Eintragung ins Handelsregister / Notar Anmeldungen /Genehmigungen	
Gewerbeanmeldung	
Aus- und Fortbildungskosten	
Kauttionen	
Patent-, Lizenz- oder Franchisegebühr	
Gesamt	
Gesamter Kapitalbedarf	

IX. Finanzierungsplan

Eigenmittel	Beträge in EURO
Barvermögen	
Sacheinlagen/Eigenleistungen (aktivierungsfähige)	
Verwandtendarlehen / Privatarlehen von Bekanntem	
Beteiligungskapital	
Summe	

Fremdmittel	Beträge in EURO
Öffentliche Förderprogramme / -kredite	
Bankdarlehen (Investitionen)	
Bankdarlehen (Betriebsmittel)	
Kontokorrentkredit	
Privatarlehen	
Lieferantenkredit	
Summen	